

1 Allgemeines

Die Feuerwehr-Dienstvorschriften gelten für die Ausbildung, die Fortbildung und den Einsatz.

Die Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 »Atemschutz« soll eine einheitliche, sorgfältige Ausbildung, Fortbildung und einen sicheren Einsatz mit Atemschutz sicherstellen sowie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche und unfallsichere Verwendung von Atemschutzgeräten schaffen. Sie enthält die Anforderungen, die an Atemschutzgeräteträger sowie an deren Ausbildung im Atemschutz zu stellen und die bei der Handhabung, Pflege und Wartung der Geräte zu beachten sind.

Neben der Feuerwehr-Dienstvorschrift sind insbesondere zu beachten:

- Unfallverhütungsvorschrift »Feuerwehren« sowie die hierzu ergangenen Durchführungsanweisungen
- Einschlägige technische Regeln
- Technische Unterlagen der Hersteller (Gebrauchsanleitungen).

Die Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Feuerwehrangehörige.

2 Bedeutung des Atemschutzes

Können Einsatzkräfte durch Sauerstoffmangel oder durch Einatmen gesundheitsschädigender Stoffe (Atemgifte) gefährdet werden, müssen entsprechend der möglichen Gefährdung geeignete Atemschutzgeräte getragen werden.

Kenntnisse über Verwendungsmöglichkeiten und Schutzwirkung der Geräte, über Auswahl, Pflege, Wartung und Prüfung der Geräte sowie über Ausbildung und Fortbildung der Atemschutzgeräteträger sind Voraussetzungen für die erfolgreiche Verwendung von Atemschutzgeräten.

3 Anforderungen an Atemschutzgeräteträger

Einsatzkräfte, die unter Atemschutz eingesetzt werden, müssen

- das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- körperlich geeignet sein (Die körperliche Eignung ist nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Grundsatz G 26 »Atemschutzgeräte«, in regelmäßigen Abständen festzustellen.);
- erneut nach dem Grundsatz G 26 untersucht werden, wenn vermutet wird, dass sie den Anforderungen für das Tragen von Atemschutzgeräten nicht mehr genügen; dies gilt insbesondere nach schwerer Erkrankung oder wenn sie selbst vermuten, den Anforderungen nicht mehr gewachsen zu sein;
- die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger erfolgreich absolviert haben;
- regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen und an Wiederholungsübungen teilnehmen;
- zum Zeitpunkt der Übung oder des Einsatzes gesund sein und sich einsatzfähig fühlen.

Einsatzkräfte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht unter Atemschutz eingesetzt werden.

Einsatzkräfte mit Bart oder Koteletten im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen sind für das Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet. Ebenso sind Einsatzkräfte für das Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet, bei denen aufgrund von Kopfform, tiefen Narben oder dergleichen kein ausreichender Maskendichtsitz erreicht werden kann oder wenn Körperschmuck den Dichtsitz, die sichere Funktion des Atemanschlusses gefährdet oder beim An- bzw. Ablegen des Atemanschlusses zu Verletzungen führen können (zum Beispiel Ohrschmuck).

4 Verantwortlichkeit und Aufgabenverteilung

Der Träger der Feuerwehr ist als Unternehmer für die Sicherheit bei der Verwendung von Atemschutzgeräten verantwortlich. Bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Atemschutzes, der Aus- und Fortbildung einschließlich der regelmäßigen Einsatzübungen und der Überwachung der Fristen wird der Unternehmer vom Leiter der Feuerwehr unterstützt.

Der Leiter der Feuerwehr kann die ihm obliegenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Ausbildung der Einsatzkräfte sowie der Wartung und Prüfung der Atemschutzgeräte, an andere Personen (vergleiche Tabelle 1) übertragen, zum Beispiel an Beauftragte innerhalb der Feuerwehr oder an eine sonstige geeignete Stelle.

Jeder Atemschutzgeräteträger muss – neben der organisatorischen Verantwortung des Leiters der Feuerwehr – aus eigenem Interesse heraus dafür Sorge tragen, dass die regelmäßige Nachuntersuchung innerhalb der vom Arzt festgelegten Frist durchgeführt wird.

Fühlt sich die Einsatzkraft zum Tragen von Atemschutz nicht in der Lage, muss sie dies der zuständigen Führungskraft mitteilen.

Für die Aufgabenverteilung im Atemschutz sind bei Bedarf folgende Funktionen vorzusehen:

Tabelle 1: Funktionen im Atemschutz

Funktion	Verantwortungsbereich	Voraussetzungen
Leiter des Atemschutzes	<ul style="list-style-type: none"> ● Beraten des Leiters der Feuerwehr im Aufgabengebiet Atemschutz ● Kontrolle der persönlichen Atemschutznachweise ● Überwachen des Aufgabengebietes Atemschutz einschließlich der Aus- und Fortbildung 	Ausbildung als Atemschutzgeräteträger; Ausbildung als Gruppenführer
Ausbilder für Atemschutzgeräteträger	Durchführen der Aus- und Fortbildung im Atemschutz	Ausbildung als Ausbilder für Atemschutzgeräteträger
Verantwortliche Führungskraft im Einsatz (in der Regel Gruppenführer, Stafelführer)	<ul style="list-style-type: none"> ● Sicherstellen der Einhaltung der Einsatzgrundsätze im Atemschutz ● Sicherstellen der Atemschutzüberwachung 	Ausbildung als Gruppenführer; möglichst Ausbildung als Atemschutzgeräteträger; mindestens Kenntnisse über den Atemschutzeinsatz (insbesondere der Einsatzgrundsätze)

Tabelle 1 (Fortsetzung): Funktionen im Atemschutz

Funktion	Verantwortungsbereich	Voraussetzungen
Atemschutzgeräträger	<ul style="list-style-type: none"> ● Gerätesichtprüfung, Einsatzkurzprüfung vor dem Einsatz ● Regelmäßige Prüfung des Luftvorrates bei Isoliergeräten während des Einsatzes ● Beginn und Ende des Atemschutzeinsatzes bei der verantwortlichen Führungskraft melden ● Veranlassen der Wartung des Atemschutzgerätes (einschließlich des Atemanschlusses) nach Gebrauch in Abstimmung mit dem Fahrzeugführer ● Melden festgestellter Mängel 	Ausbildung zum Atemschutzgeräträger
Gerätewart	<p>Überwachen, Lagern und Verwalten von Atemschutzgeräten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Terminüberwachung ● Veranlassen von Geräteprüfungen ● Führen des Gerätenachweises 	Ausbildung als Gerätewart
Atemschutzgerätewart	<p>Wie Gerätewart zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Prüfen, Warten und Instandsetzen von Atemschutzgeräten ● Mitwirken bei der Aus- und Fortbildung im Atemschutz 	Ausbildung als Atemschutzgerätewart

5 Atemschutzgeräte

5.1 Einteilung der Atemschutzgeräte

Atemschutzgeräte werden entsprechend ihrer Schutzwirkung in Filter- und Isoliergeräte eingeteilt:

- Filtergeräte wirken durch Reinigen der Einatemluft
- Isoliergeräte wirken durch Zufuhr von Atemluft aus dem Luftversorgungssystem

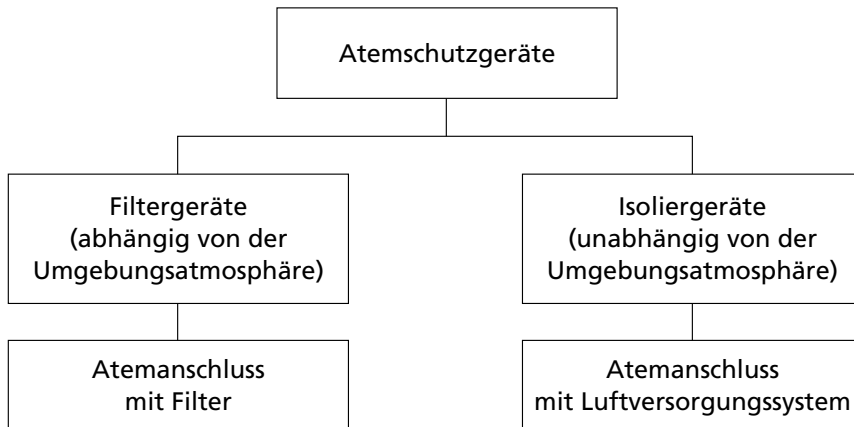


Bild 1 Einteilung der Atemschutzgeräte

Es dürfen nur Atemschutzgeräte verwendet werden, die für die jeweiligen Einsatzaufgaben der Feuerwehr geeignet sind. Teil eines jeden Atemschutzgerätes ist der Atemanschluss, der das Gerät mit den Atemwegen des Benutzers verbindet. Als Atemanschluss wird bei der Feuerwehr eine Vollmaske oder eine Masken-Helm-Kombination verwendet.

Die Handhabung der Atemschutzgeräte richtet sich nach den Gebrauchsanleitungen der Hersteller.

5.2 Zuordnung des Atemanschlusses

Atemanschlüsse können den Einsatzkräften persönlich zugeteilt werden und/oder Teil der Fahrzeugbeladung sein.

Für Einsatzkräfte, die das erforderliche Sehvermögen nur mit einer Brille erreichen, muss eine innenliegende Maskenbrille bereitgestellt und persönlich zugeteilt werden. Die Maskenbrille muss in den persönlich zugeteilten Atemanschluss eingesetzt sein und im Einsatz und bei Übungen getragen werden. Maskenbrillen, welche über die Dichtlinie des Atemanschlusses verlaufen, sind nicht zulässig.

Wenn der Atemanschluss zur persönlichen Ausrüstung gehört, ist die personenbezogene Zuordnung in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Es ist sicherzustellen, dass jedem Atemschutzgeräteträger ein passender Atemanschluss zur Verfügung steht.

6 Aus- und Fortbildung

Die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger wird nach der Feuerwehrrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) »Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren« durchgeführt. Die Ausbildung findet an nach Landesrecht anerkannten Ausbildungsstätten statt. Ausbilder für Atemschutzgeräteträger, die nach FwDV 2 ausgebildet sind, führen die Ausbildung durch. Sie können von weiteren geeigneten Personen unterstützt werden.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz. Bei der Aus- und Fortbildung sollen sich die Einsatzkräfte an die mit dem Tragen von Atemschutzgeräten verbundenen erschwerten Einsatzbedingungen gewöhnen, sich gemäß den Einsatzgrundsätzen richtig verhalten und die Geräte fehlerfrei handhaben können. Hierfür sind Übungen anzusetzen, die Sicherheit im Umgang mit dem Gerät vermitteln, um auch in gefährlichen Situationen Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

In der Aus- und Fortbildung müssen insbesondere folgende Tätigkeiten geübt werden:

Tabelle 2: Ausbildungsinhalte

Ausbildungsinhalte	Tätigkeiten
Handhabung der Atemschutzgeräte	<ul style="list-style-type: none"> • Atemschutzgeräte anlegen, in Betrieb nehmen, ablegen und wechseln von Druckbehältern • Durchführen der Einsatzkurzprüfung
Gewöhnung	<ul style="list-style-type: none"> • Tragen von Atemanschlüssen ohne und mit Gerät

Tabelle 2 (Fortsetzung): Ausbildungsinhalte

Ausbildungsinhalte	Tätigkeiten
Orientierung	<ul style="list-style-type: none">● Begehen von abgedunkelten und mit Hindernissen versehenen Objekten● Absuchen von verräuchten und abgedunkelten Objekten
Körperliche Belastung	<ul style="list-style-type: none">● Schnelles Gehen● Tragen von Lasten● Begehen und Besteigen von Hindernissen● Besteigen von Leitern● Einsteigen in Behälter und in enge Schächte
Psychische Belastung	<ul style="list-style-type: none">● Richtiges Verhalten bei Lärm● Richtiges Verhalten bei plötzlich auftretenden unvorhersehbaren Ereignissen● Richtiges Verhalten bei Fehlern an Geräten
Übung von Einsatz-tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none">● Suchen und Retten von Personen,● Einsteigen über Leitern● Bergen von Gegenständen● Vornehmen von Strahlrohren mit Schlauchleitungen● In-Stellung-bringen von Ausrüstungsgegenständen● Ausführen technischer/handwerklicher Arbeiten ohne Sicht● Abgeben von Meldungen über Funk